

Anfrage und Reservierung des Feuerwehrgerätehauses Dotternhausen

Veranstalterdaten

- Veranstalter:

- Anschrift des Veranstalters:

- Verantwortlicher Leiter:

- Handy-Nr.:

- E-Mail-Adresse:

Veranstaltungsdaten

- Veranstaltungstag:

- Art der Veranstaltung:

- Anzahl der Gäste:

- Dauer der Veranstaltung: von __ Uhr bis __ Uhr

Auswahl der Räume

Bitte kreuzen Sie die gewünschten Räume an:

Raum	Ja	Nein
Großer Mannschaftsraum	☐	☐

Kleiner Mannschaftsraum	☐	☐
Küche	☐	☐

Zusendung der Unterlagen erforderlich: ☐ ja ☐ nein

Die Zusendung der Unterlagen soll wie folgt erfolgen:

☐ postalisch an die oben genannte Anschrift

☐ an die oben genannte E-Mail-Adresse

Mit der Unterschrift bestätigt die/der Anfragende, dass sie/er Kenntnis des Inhalts der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Feuerwehrgerätehaus Dotternhausen (<https://www.dotternhausen.de/wp-content/uploads/2024/07/Feuerwehrhaus-Benutzungs-und-Gebuehrenordnung.pdf>) hat.

Wichtige Hinweise

Eine Reservierungsanfrage können nur die Personen stellen bzw. eine Auskunft erhalten, die die angefragte Halle tatsächlich für ein eigenes Fest/eine eigene Veranstaltung nutzen wollen und im Falle der Vermietung als Veranstalter Vertragspartner sind.

Keine Auskunft oder einen Vertrag erhalten Dritte, die für andere Personen die Hallen anmieten wollen. Sollten Dritte dennoch eine Reservierungsanfrage stellen, wird für deren Bearbeitung eine Verwaltungskostengebühr in Höhe von 50,00 EUR erhoben.

Die Benutzungs- und Hausordnung wird Vertragsbestandteil.

Die Übergabe der Räume sowie die Rückgabe sind jeweils rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung Dotternhausen, Herr Hausmeister Hallen (Telefon Nr. 01727409164), terminlich abzustimmen.

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Gemeinde auszufüllen:

Der Antrag wurde am _____ beantwortet.

Der Antrag wird

☐ angenommen

☐ angenommen mit folgenden Änderungen: _____

☐ abgelehnt.

Ggf. Begründung im Falle der Ablehnung:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Benutzungs- und Hausordnung des Feuerwehrgerätehauses

§ 1 Zweckbestimmung und Allgemeines

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dotternhausen. Das Obergeschoss wurde mit Dorfgemeinschaftsmitteln gefördert und eingerichtet, so dass die dortigen Räumlichkeiten der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen. Die ausschließlich der Feuerwehr überlassenen Räumlichkeiten ergeben sich aus der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Feuerwehrgerätehaus Dotternhausen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Feuerwehrgerätehauses besteht nicht. Die Benutzungs- und Hausordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Feuerwehrgerätehaus einschließlich der Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten des Grundstücks und des Feuerwehrgerätehauses unterwerfen sich Mitwirkende, Besucher und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Hausordnung sowie allen in diesem Zusammenhang erlassenen sonstigen Anordnungen der Gemeinde Dotternhausen.
- (2) Das Feuerwehrgerätehaus wird von der Gemeinde verwaltet. Die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung/Annahme der Gemeinde auf dem Anfrage- und Reservierungsformular. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Feuerwehrgerätehauses abgeleitet werden. Erst das beidseitig unterschriebene Anfrage- und Reservierungsformular bindet den Veranstalter und die Gemeinde. Bereits mit der Anfrage unterwirft sich der Veranstalter dieser Benutzungs- und Hausordnung für das Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Grundlage und Bestandteil jeglicher Nutzungsvereinbarung ist die Entgeltordnung(<https://www.dotternhausen.de/wp-content/uploads/2017/04/Festhalle-Geb%C3%BChrenordnung.pdf>) jeweils in der am Tag der Veranstaltung gültigen Fassung.
- (4) Die Nutzungsvereinbarung endet mit Ablauf der in der Anfrage genannten Mietdauer. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Anfrageformular genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume unmittelbar nach der Beendigung verlassen werden.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Kommt der Veranstalter im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung der Verpflichtung zur Räumung und Herausgabe nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

§ 2 Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten erhebt die Gemeinde Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung. Schuldner der Nutzungsentgelte sind der Veranstalter und (falls abweichend) der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gemeinde stellt die Miete einschließlich der Nebenkosten nach der Veranstaltung in Rechnung. Der festgestellte Rechnungsbetrag ist innerhalb zehn Tagen nach Rechnungsdatum an die Gemeinde Dotternhausen zu entrichten. Je nach Art der Veranstaltung kann eine Kautionszahlung als Nutzungsvorauszahlung verlangt werden. Je nach

Art der Veranstaltung kann eine Kautions als Vorauszahlung verlangt werden. Eine Kautions wird vorliegend vereinbart: ☐ ja ☐ nein. Falls ja: Die Kautions ist bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung auf folgendes Bankkonto der Gemeinde zu zahlen: IBAN: (DE48 6539 0120 0521 2690 08 BIC: GENODES1EBI).

- (3) In besonderen Fällen können die Nebenkosten pauschaliert werden. In diesen Fällen ist die Pauschale mit dem Nutzungsentgelt zu zahlen.

§ 3 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung im gesamten Bereich der Veranstaltungsräume wird vom Veranstalter in Eigenverantwortung durchgeführt.

§ 4 Nutzung des Feuerwehrgerätehauses

- (1) Im Feuerwehrgerätehaus ist das Rauchen gemäß § 5 LNRSchG BW untersagt.
- (2) Bei allen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes zu beachten. Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr. Ab 22:00 Uhr darf kein Lärm mehr nach außen dringen, Türen und Fenster sind geschlossen zu halten. Dem Veranstalter ist das Bundesimmissionsschutzgesetz bekannt, Näheres kann er der TA Lärm und der Freizeitlärmrichtlinie entnehmen.
- (3) Das Feuerwehrgerätehaus darf ausschließlich für die Art der angefragten Veranstaltung und zu den im Anfrageformular genannten Modalitäten (Anzahl der Besucher etc.) genutzt werden. Die Räumlichkeiten sind schonend und pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ihre/seine Beauftragten, die Mitwirkenden, Besucher und Gäste diesbezüglich größte Sorgfalt üben.
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (5) Die ordnungsgemäße Müllentsorgung gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Landratsamts Zollernalbkreis ist Sache des Veranstalters. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen. Im Außenbereich dürfen Rauchwarenreste sowie sonstige Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
- (6) Bei Veranstaltungen, bei denen eine Brandwache erforderlich ist, verlangt die Gemeinde die Gestellung einer Feuerwache und eines Sanitätsdienstes und behält sich das Recht vor, diese Hilfsdienste zu Lasten des Veranstalters selbst zu bestellen. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen. Die Entscheidung darüber obliegt der Gemeinde nach Bekanntgabe des Veranstaltungsprogrammes durch den Veranstalter.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet einen Ordnungsdienst einzurichten. Der Ordnungsdienst hat auf die Einhaltung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften gemäß den geltenden Vorschriften zu achten und für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Im Brandfall hat er das geordnete Verlassen der Halle zu regeln. Nach außen führende Türen dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder verstellt werden (Notausgänge!).
- (8) Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen innerhalb des Gebäudes nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt. Die Abgabe, das Bereithalten und Mitführen von Luftballons, die mit

feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls unzulässig. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.

- (9) Werbung aller Art darf in den Veranstaltungsräumen und auf den dazugehörigen Parkplätzen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde betrieben werden. Nicht genehmigtes Werbematerial kann von der Gemeinde ohne Weiteres beseitigt und entsorgt werden. Entstehende Kosten können dem Veranstalter von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (10) Dem Hausmeister und sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen jederzeit und unentgeltlich zu gestatten. Den Anweisungen des Hausmeisters oder den sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Hausordnung von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen aus den Räumlichkeiten zu verweisen.
- (11) Der Veranstalter hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, erforderlichenfalls durch entsprechendes Personal, dass in der Straße nur in den ausgewiesenen Parkplätzen geparkt wird und somit jederzeit eine ausreichende Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Die Fahrzeuge sind so zu parken, dass die Aus- und Einfahrt zum Feuerwehrhaus jederzeit uneingeschränkt möglich ist.

§ 5 Technische Einrichtungen und Anlagen, Ausstattung der Räume

- (1) Heizung und Lüftung richten sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Ihr Umfang wird von der Gemeinde ggf. in Absprache mit dem Veranstalter festgelegt.
- (2) Ohne Erlaubnis dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden. Werden elektrische Geräte angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt. Die vorhandenen Steckdosen dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (3) Die Veranstaltungsräume werden leer überlassen. Die Betischung und Bestuhlung sind vom Veranstalter selbst aufzustellen und nach Beendigung der Veranstaltung wie ursprünglich vorgefunden (respektive ggf. nach Weisung des Hausmeisters) zu räumen.
- (4) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nichtbrennbar, schwer entflammbar oder feuerhemmend imprägniert sein. Die besonderen Richtlinien und Anordnungen der Polizeibehörde sind zu beachten. Nägel oder Haken dürfen in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Das Bekleben und Bemalen der Wände, der Böden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen von Lichtreklame, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ist untersagt. Die Ausgänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Ausschmückung der Räume sinngemäß. Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen dürfen nur in Abstimmung mit einer von der Gemeinde beauftragten Person durchgeführt werden.

§ 6 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf den Parkplätzen abgestellten Kraftfahrzeuge. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur dann ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres Personals zurückzuführen sind.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine nach Überlassung der Räumlichkeiten unverzügliche Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.
- (3) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (Sperrzeitverkürzung, gaststättenrechtliche Erlaubnis, GEMA-Anmeldung, o. ä.) hat der Veranstalter selbst und auf seine Kosten einzuholen. Wird eine für die Veranstaltung erforderliche Genehmigung nicht erteilt, berechtigt dies den Veranstalter nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu einer Minderung des Entgelts.
- (4) Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. (bspw. Schankerlaubnis) sind vom Veranstalter auf seine Kosten einzuholen.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Sach- und Personenschäden, die der Gemeinde oder Dritten (z. B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden. Er hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein der Gemeinde auf Anforderung vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Haftpflichtversicherung hat auch Freistellungsansprüche (Abs. 8) abzudecken und Schäden an unbeweglichen Sachen einzuschließen. Die Haftpflicht des Veranstalters erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus von Dekorationen oder Ausstellungsgegenständen und auf Proben.
- (6) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen sie/ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete. Die nach den vorgenannten Absätzen vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (1) Der Veranstalter übernimmt die der Gemeinde obliegende Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht für die Dauer der Veranstaltung nebst der Dauer des Auf- und Abbaus. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.
- (7) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde

vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Ersatz mittelbarer Schäden, wie z. B. entgangener Gewinn, wird ausgeschlossen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Veranstalter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (8) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (9) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (10) Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden, nicht von der Gemeinde zu vertretenden Ereignissen sind sämtliche Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde ausgeschlossen.
- (11) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer natürlichen Person.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag spätestens drei Monate vor der Veranstaltung berechtigt. In jedem Fall des Rücktritts hat der Veranstalter zur Abgeltung des Verwaltungskostenaufwands 10 % des vereinbarten Entgelts zu entrichten. Wird eine Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt von dem Veranstalter abgesagt, ist dieser zur Bezahlung des vereinbarten Entgelts wie folgt verpflichtet, soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Gemeinde nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können: Geht der Rücktritt nach der Frist von drei Monaten vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung ein, ist bis zwei Monate vor der Veranstaltung 20 % und bis zwei Wochen vor der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ab zwei Wochen vor der Veranstaltung bleibt das volle Entgelt zur Zahlung fällig.
- (2) Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Kautions nicht rechtzeitig bezahlt wurde, der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht rechtzeitig erbracht wird, die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird, durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde oder der Veranstaltungsräume zu befürchten ist, bei sonstigen schwerwiegenden Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen oder wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Gemeinde vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist der Veranstalter, soweit für den Rücktritt nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, zur Bezahlung des vollen vereinbarten Entgelts verpflichtet, sofern und soweit die gemieteten Räumlichkeiten bei Anwendung der üblichen Sorgfalt von der Gemeinde nicht gleichwertig vermietet oder verwertet werden können. Darüber hinausgehende Ansprüche der Gemeinde, bspw. auf weiteren Schadenersatz, einschließlich etwaigen Verzugsschaden, bleiben unberührt.

§ 8 Hausrecht, Veranstaltungszeiten und Übergabe

- (1) Der Hausmeister und die sonst ermächtigten Bediensteten der Gemeinde üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist verpflichtet, Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, unverzüglich aus dem Gebäude zu weisen. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände darf nur von dem von der Gemeinde beauftragten Personal verändert werden.
- (2) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach dem im Anfrage- und Reservierungsformular bzw. der Zustimmung der Gemeinde festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeinde rechtzeitig mitzuteilen. Die Übergabe der Schlüssel bzw. des Chips erfolgt durch den Hausmeister an den verantwortlichen Leiter der Veranstaltung.

§ 9 Räumung, Reinigung und Rückgabe

- (1) Die Parteien unterzeichnen bei Übergabe des Feuerwehrgerätehauses an den Veranstalter und bei der Rückgabe jeweils ein Übergabeprotokoll.
- (2) Das Feuerwehrgerätehaus ist im Zustand wie vor der Nutzung (besenrein) zu hinterlassen. Hierzu gehören auch die Leerung der Mülleimer, Beseitigung von Müllablagerungen im Außenbereich und das feuchte Aufwischen der Räumlichkeiten. Die Toiletten, die Küche und das Inventar sind wie vor der Nutzung hygienisch rein zu hinterlassen.
- (3) Erfolgt keine ordnungsgemäße Rückgabe der Räumlichkeiten, behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter die Kosten für die Nachreinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Tag abzuholen. Beschädigte Gegenstände sind dem Hausmeister selbständig zu melden. Sie sind zu ersetzen.
- (4) Bei der Übergabe wird festgestellt, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar vollständig ist. Etwa später festgestellte Schäden oder Verluste kann die Gemeinde trotzdem geltend machen.
- (5) Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben und abzuholen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Balingen vereinbart.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungs- und Hausordnung, die Vertragsbestandteil ist, unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für etwaige Lücken dieser Vereinbarung.

- (3) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Gemeinde

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Feuerwehrgerätehaus Dotternhausen

vom 27.06.2024

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 26.06.2024 folgende Satzung für das Feuerwehrgerätehaus beschlossen:

1. Das Obergeschoss des im früheren Farrenstallgebäudes von der Gemeinde Dotternhausen eingerichteten Feuerwehrgerätehauses wurde mit Dorfentwicklungsmitteln gefördert und eingerichtet, sodass auch die dortigen Räumlichkeiten der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen, soweit sie nicht ausschließlich der Freiw. Feuerwehr Dotternhausen überlassen werden.
2. Ausschließlich der Feuerwehr überlassen werden:
 1. Der Kommandantenraum
 2. Der kleine Mannschaftsraum (kann nach besonderer Absprache mit dem größeren Saal (großen Mannschaftsraum) genutzt werden)
 3. Ein Lagerraum
3. Die Schließanlage ist entsprechend den verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten ausgelegt.
4. Aufgaben der Feuerwehr
Die Feuerwehr übernimmt die Pflege und Sauberhaltung des gesamten Feuerwehrhauses, soweit und solange nicht eine anderweitige Nutzung stattfindet.
Findet eine anderweitige Nutzung statt, werden die Aufräum- und Säuberungsarbeiten vom Veranstalter vorgenommen (s. Ziff. 5 c) und durch die Gemeindeverwaltung abgenommen.
5. Anderweitige Nutzung
 - a) Soweit örtliche Vereine im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen, örtliche Kirchengemeinden, einheimische Privatpersonen oder örtliche Gewerbetreibende den großen Mannschaftsraum, den kleinen Mannschaftsraum, die Teeküche und die Toilettenanlagen benutzen wollen, ist dies mindestens 1 Woche vor der Nutzung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

Auch die Feuerwehr hat ihre Veranstaltungen mindestens im gleichen Zeitraum bei der Gemeindeverwaltung anzumelden, damit Parallelnutzungen möglichst vermieden werden.

b) Die Gemeindeverwaltung genehmigt die anderweitige Nutzung, indem sie die entsprechenden Schlüssel übergibt, Anweisungen erteilt, die Heizung und sonstige Angelegenheiten über die Nutzung mit dem jeweiligen Nutzer regelt und nach der Nutzung die genutzten und gesäuberten Räume abnimmt.

c) Jeder Nutzer hat sämtliche benutzten Räume und Einrichtungen in dem angetroffenen Zustand wieder zu übergeben. Er haftet für Beschädigungen am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen im Rahmen der Nutzung. Soweit ein feststellbarer Schaden nicht gemeldet wird, wird zu dem festgestellten Schaden ein Zuschlag von 20 % erhoben.

6. Nutzungsdauer

Die Räumlichkeiten außerhalb dem Feuerwehrbereich werden für eintägige Veranstaltungen überlassen. Die Nutzungsdauer wird grundsätzlich auf maximal 3 - 5 Tage beschränkt, d.h. dass bei Veranstaltungen am Freitag oder Samstag die Reinigungs- und Säuberungsarbeiten spätestens am Dienstagabend abgeschlossen sein müssen. Anderweitige Vereinbarungen sind möglich.

7. Gebühren

Für die Benützung der Räume außerhalb dem Feuerwehrbereich (großer Mannschaftsraum, ggf. kleiner Mannschaftsraum, Teeküche und Toiletten) wird folgende Gebühr je Veranstaltung erhoben:

7.1. Benutzung durch örtliche Vereine im Sinne der Richtlinien der Gemeinde Dotternhausen über die Förderung von Vereinen in Dotternhausen und durch die örtlichen Kirchengemeinden:

Gebühr (inkl. Nebenkostenpauschale): 120,- €

7.2. Private Nutzung der Räumlichkeiten durch ortsansässige Privatpersonen und interne Nutzung durch örtliche Gewerbetreibende:

Gebühr (inkl. Nebenkostenpauschale): 185,- €

Beschädigtes oder verlorenes Inventar wird dem Nutzer gesondert berechnet.

8. Freiveranstaltungen

Die Freiw. Feuerwehr hat zwei Veranstaltungen im großen Mannschaftsraum frei. Frei sind auch feuerwehrinterne Lehrveranstaltungen sowie Veranstaltungen des Feuerwehrverbandes, die im kleinen Saal nicht durchgeführt werden können.

9. Der Nutzer verpflichtet sich, die beweglichen und unbeweglichen Gegenstände pfleglich zu behandeln und auch die Außenanlagen sauber zu verlassen. Soweit der Nutzer Nachreinigungsforderungen (Ziff. 5 c) der Gemeinde nicht rechtzeitig nachkommt, wird gegen Kostenersatz die Reinigung von der Gemeinde veranlasst. Es wird dann ein Stundensatz von 20,- € in Ansatz gebracht.

10. Haftung

Jeder Veranstalter haftet für seine Veranstaltung. Die Gemeinde übernimmt keine Gewährleistung. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sind vor der Veranstaltung zu melden. Im Nachhinein können Schäden nur durch besondere Beweismittel (Zeugen u.ä.) auf den Vornutzer abgeschoben werden.

11. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft. Damit werden alle bisher für das Feuerwehrgerätehaus geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen außer Kraft gesetzt.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin

